

Vollziehungsausschuss

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1) sieben Jahre nach der gerichtlichen Bestimmung des Loskaufpreises, und

2) im Laufe dieser sieben Jahre, sobald zwei verfallene Zinse ausstehen.

45. Der Loskäufer kann während diesem Zeitraum dem Gläubiger dieses Kapital nach vorheriger dreimonatlicher Abkündigung, bezahlen.

46. Die Partheyen können sich über die in diesem Abschnitte bestimmten Gegenstände durch gütliche Uebereinkunft, anders vergleichen.

Zehnter Abschnitt.

Besondres Recht der Weidrechtbesitzer gegen einen Loskäufer, der zugleich Antheilhaber des Weidrechts ist.

§. 47. Wenn der Eigentümer des weidpflichtigen Grundstücks zugleich Antheilhaber an dem Weidrecht ist, ohne jedoch dieses letztere von wegen seines weidpflichtigen Grundstücks zu besitzen, so kann er seine Rechtsame gegen die Weidpflichtigkeit abtauschen.

48. Wenn er diesen Abtausch nicht anbietet, so können ihn die übrigen Antheilhaber des Weidrechts dazu anhalten, sobald er den Abkauf der Weidpflichtigkeit begehrt.

49. In beiden Fällen muß sein Weidrecht auf die gleiche Art geschätzt, und sein Werth auf die nämliche Weise bestimmt werden, wie oben in Rücksicht der Weidpflichtigkeit des Grundstücks selbst vorgeschrieben worden ist.

50. Wenn der Werth seiner Weidrechtsame den Betrag des Loskaufpreises seines Grundstücks übersteigt, so sind die Mitantheilhaber des Weidrechts schuldig, ihm den Mehrwerth innerhalb vierzehn Tagen nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung des Abkaufpreises bahr zu bezahlen.

51. Wenn hingegen der Betrag der Loskaufsumme denjenigen des Werths des abgetauschten Weidrechts übersteigt, so kann der Loskäufer die Nachkaufsumme nach den im 9ten Abschnitt dieses Gesetzes bestimmten Vorschriften auf dem weidpflichtigen Grundstück unterpfandlich versichern, wenn sie den Betrag der fünfzehn Franken übersteigt.

Elfter Abschnitt.

Bestimmung des Rechts der Weidrechtbesitzer auf eine Entschädigung in Land.

52. Wenn auf der einen Seite das Weidrecht von einer solchen Ausdehnung ist, daß es keine Verbesserung des Aabaues des demselben unterworfenen Landes zuläßt, und wenn auf der andern Seite der Werth des Weidrechts auf einem weidpflichtigen Grundstück eben so groß, oder noch größer ist, als der Werth des Grundeigenthumes des weidpflichtigen

Gutes, so soll der Weidrechtsbesitzer, bei dem Zusammentreffen dieser beiden Bedingungen befugt seyn, statt des Loskaufpreises in Geld, seine Entschädigung in Land zu begehren.

53. Der Weidrechtsbesitzer muß sich vor der ersten Schätzung gegen das Distriktsgericht erklären: daß er auf diesem Fuße entschädigt zu werden verlange.

54. Das Distriktsgericht soll in diesem Falle sowohl den Ertrag, den der Grundeigentümer aus seinem Lande zieht, als den Ertrag des Weidrechts, auf die oben vorgeschriebene Weise schätzen lassen. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, kaum in Mehrheit vereinigt, ist die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung mit Aufmerksamkeit durchgegangen, um sich ihres gegenwärtigen Zustandes zu versichern. Die Gleichförmigkeit der Grundsätze, welche seine Glieder beseelen, lenkte seine ersten Blicke auf die Religion in der Person ihrer Diener, und er nahm einen beschleunigten Gang gegen eine gänzliche Muthlosigkeit und Verwirrung in einem Fache, welches die erste Quelle aller Volksveredlung und alles Volksglücks ist, mit Schmerzen wahr.

Die verschiedenen Beschlüsse der Regierung, die darauf Bezug haben, wurden ihm vorgelegt, und die lebhafteste Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit, den verschiedenen Aeußerungen der vollziehenden Gewalt eine ganz verschiedene Richtung zu geben, war die Folge dieser Prüfung.

Indem er sich von dem Resultat dieser Untersuchung Rechenschaft geben ließ, auch dasselbe bestimmte, glaubte er sich's zur Regel machen zu müssen, von allen Neuerungen, die er vorfand, nur diejenigen in Kraft zu behalten, welche aus der neuen Ordnung der Dinge fließen, mit Ausschluß derjenigen, welche der Uebertreibung ihrer Grundsätze und ihrem Mißbrauche zuzuschreiben sind.

In Folge dieser Betrachtungen und in Erwartung der Gesetze, welche die Weisheit der gesetzgebenden Ráthe Helvetiens verspricht;

Beschließt

er provisorisch auf den Bericht seines Ministers des öffentlichen Unterrichts,

was folget:

1) Die alte Kirchenzucht, ihre Polizei, ihre Gebráuche, sowohl diejenigen, welche auf die Verberufung der Pfarreien und Benefizien Bezug haben, als andere, sind in Betreff alles dessen, was nicht durch ein ausdrückliches Gesetz abgeschafft ist,

oder den Grundsätzen der Constitution widerstreitet, in Kraft erhalten.

2) Die Verwaltungskammern treten an die Stelle der Behörden der alten Ordnung der Dinge, um alle diejenigen Rechte auszuüben, die jenen Behörden in kirchlichen Angelegenheiten sowohl über Personen als Sachen zukamen.

3) Wenn sich ein Zweifel über die Frage erhebe, ob dieser oder jener Gebrauch, diese oder jene kirchliche Ordnung mit der Verfassung übereinstimmt, oder ihre Grundsätze verletzt: so können die Verwaltungskammern über diesen Zweifel nicht absprechen, sondern sie werden die Sache der vollziehenden Gewalt zur Entscheidung vorlegen.

4) Die Verwaltungskammern werden in verwinkelten und einer Erörterung bedürftigen Fällen das Gutachten der Klassen, Synoden, Collegien und Kirchenräthe einholen. Sie werden diese insonderheit in Betreff der Wiederbesetzung von Pfarreien oder ledigen Benefizien zu Rathe ziehen; und wenn sie nicht glauben ihren motivirten Empfehlungen beistimmen zu können: so werden sie die Sache der vollziehenden Gewalt vorlegen, welche nach Prüfung der der Motive und auf angehörten Bericht ihres Ministers des öffentlichen Unterrichts entscheiden wird.

5) Das Collaturrecht ist beibehalten, in wie fern es nicht Feudalursprung ist und die Collatoren die daran geknüpften Bedingungen erfüllt haben werden. Jedoch sollen sowohl diese Arten von Ernennungen als auch die Wahlen der Bischöfe, Kapitel und anderer kirchlichen Behörden, durch die Verwaltungskammern bestätigt und ihre Wirkung, auf gültige Bewegungsgründe hin, einstweilen gehemmt werden. Diese Bewegungsgründe sollen durch den Canal des Ministers des öffentlichen Unterrichts der vollziehenden Gewalt vorgelegt, und auf desselben Bericht hin gewürdigt werden.

6) Im Falle der Erledigung einer kirchlichen Stelle, deren Besetzungsart durch keinen alten Gebrauch bestimmt ist, werden die öffentlichen Blätter sowohl die Erledigung als den Tag der Wiederbesetzung anzeigen, damit die helvetischen Geistlichen der Kirchenpartei, welcher die Stelle gehört, sich schriftlich sowohl beim Collator als den Verwaltungskammern melden können.

7) Auf erfolgte Erledigung eines einfachen Benefiziums, werden die Verwaltungskammern, nach angehörtem Gutachten der Geistlichen des Hauptortes, den Entscheid der Regierung verlangen, um zu erfahren, ob das Benefizium wieder besetzt oder die Verschonung einstweilen aufgeschoben werden soll.

8) An den Orten, wo die Gemeinden einigen Einfluß auf die Erwählung ihrer Pfarrer hatten, sollen sie denselben unter den nämlichen Bedingungen und unter Beobachtung der gleichen Formen beibehalten, an welche die andern Collatoren gebunden sind,

9) Den Verwaltungskammern und allen Collatoren ist auf das nachdrücklichste empfohlen, bei ihren Wahlen auf geistigste Dienste, Amtsdauer, Alter, ausgedehnte lange Beschwerden auf beschwerlichen und schwierigen Posten, Rücksicht zu nehmen.

10) Alle bis auf diesen Tag in Kraft gebliebene Beschlüsse des Vollziehungsdirektoriums sind in Betreff alles dessen, was sie den in dem gegenwärtigen gestroffenen Anordnungen widerstrebendes enthalten können, zurückgenommen.

11) Die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses der Regierung, ist dem Minister des öffentlichen Unterrichts übertragen, welcher ihn drucken, den Klassen, Synoden und Collegien mittheilen, und ins Tagblatt der Gesetze einrücken lassen wird. Bern den 22. Jenner 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
(Sig.) Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
(Sig.) Mousson.

Dem Original gleichlautend,
Der Minister der Wissenschaften,
Stapfer.

Präsident und Mitglieder der Municipalität des
Distrikts Appenzell, an die Bürger der Ge-
setzgebung der helvet. Republik.

Appenzell den 17ten Jenner 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Der 7te Jenner dieses Jahrs solle unserem
Andenken ewig gewidmet seyn.

Sie haben besetzt die schreckende Grundsätze der
unpassenden, sehr kostspieligen, Helvetien aufgedrungen
Konstitution.

Dieser Tag verlösche nie aus unserm Andenken.
Sie haben gehemmt die marternde Gewalt, die wider
die Grundsätze der Constitution, Bürgern die
Freiheit raubte, und ohne wissenschaftliche Anklage, als
Geiseln unserm Bezirk entführte.

Dieser wichtige Tag sei daurender Erinnerung
werth. Sie haben gestürzt die willkürliche Gewalt,
die unserm Distrikt ohne zugehende Ursache, Richter
entsetzte, in deren zehenmonatlichen Amtsverwaltung
eine einzige und im ganzen fehlgeschlagene Appella-
tion aufzuweisen ist.

Unsere Enkel sollen diesen merkwürdigen Tag
feiern. Zernichtet ist also jene fürchterliche Macht,
die durch ihre schreckende Gewalt bei dem erfolgten
Rückzug der Franken, öffentliche Beamten der Unsi-
cherheit preis gab, und durch erzeugtes Mißvergnü-
gen manchem Anhänger der neuen Ordnung die
Freiheit raubte.